

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 25 (1909)

**Heft:** 47

**Artikel:** Uebernahme und Ausführung von Holz-Bauarbeiten und Möbelausstattungen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-583037>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lagelosten) bei den Kantonsbehörden einzureichen. Alles das will der Stadtrat in Verbindung mit der gesamten Abordnung des Bezirkes in den Großen Rat besorgen. In Sachen der kantonalen Kunst- und Gewerbeschule sind mehrfach Unterhandlungen mit den kantonalen und Bundesbehörden gepflogen worden, deren Ergebnisse auf eine nicht allzu ferne Verwirklichung des Planes schließen lassen. Allerdings muß man sagen, daß die damit verbundenen finanziellen Opfer für ein verhältnismäßig gar bescheidenes Gemeinwesen von bloß 12,000 Einwohnern sehr große sind. Ungeachtet dieser Belastung hegen wir mit allen einsichtigen Bürgern Bellinzonas, italienischer und deutscher Zunge, die Hoffnung, daß die Anstrengungen bald vom erwarteten Erfolg gekrönt werden, da wir überzeugt sind, daß einzig auf dem Wege der Erleichterung der Verbindungen mit dem übrigen Teil des eigenen und mit dem angrenzenden Bezirke Locarno, und der Hebung des gewerblichen Unterrichtes es unserm Städtchen möglich ist, die Schwierigkeiten zu überwinden, die seinem wirtschaftlichen Aufschwunge hindernd im Wege stehen. Den beiden Unternehmungen darf man übrigens von vornherein, ebenso wie denjenigen des verstaatlichten Elektrizitätswerkes und der geplanten Gasanstalt, eine gute Zukunft prophezeien. Zum Schluß sei es uns noch gestattet, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß die zuständige Bundesbehörde sich beförderlich dazu entschließen möge, einerseits den hiesigen, das Stadtgemeindefbudget recht belastenden Waffenplatz samt seinen Anlagen zu Eigentum zu erwerben, und das in mehrfacher Hinsicht den heutigen Anforderungen und der vermehrten Bevölkerung absolut nicht mehr entsprechende Postgebäude von Grund auf anders einzurichten oder noch besser einen Neubau zu erstellen.

**Gasthofbauten am Bodensee.** Dem vom Jahr zu Jahr sich steigenden Fremdenverkehr entsprechend, vollzieht sich gegenwärtig am nördlichen Bodenseeufer eine nur zu begrüßende Bautätigkeit. Das neue Kurgarten-Hotel in Friedrichshafen, dessen Bau und Einrichtung 1 Million Mk. erfordern, wird bis zur kommenden Fremdensaison eröffnet werden. Der Besitzer von Bad Schachen bei Lindau läßt gegenwärtig einen Monumental-Hotelneubau aufzuführen, der um die Jahreswende unter Dach gebracht wurde und nach seiner ebenfalls bis zur kommenden Saison erfolgenden Fertigstellung eine hervorragende Sehenswürdigkeit seiner Art am Bodensee sein wird. Der Betrieb des Hotels Reutemann in Lindau wird zur Zeit durch einen Neubau an Stelle des bisherigen Seegartens bedeutend vergrößert, auch der mit Recht vorzüglich renommierte „Bayerische Hof“ erfährt mannigfache Verschönerungen. Am österreichischen Ufer endlich wird beim Bäumlle unweit Bregenz ein Strandhotel erbaut, das demnächst unter Dach gebracht werden soll. Dem Besitzer wurde gestattet, den das Hotel umgebenden Park Franz-Josef-Strand zu benennen. Mit dem auch dort zu erwartenden Fremdenverkehr wird das Strandhotel Bäumlle jedenfalls während der Reisesaison auch Dampfschiffhaltestelle werden.

### **Übernahme und Ausführung von Holz-Bauarbeiten und Möbelausstattungen. Ausstellung schweizerischer Normalien.**

(Korrespondenz).

Von dem Wunsche beseelt, für die Übernahme und Ausführung von ins Schreinerfach einschlagenden Arbeiten den Berufsleuten unseres Landes einheitliche Normen zu verschaffen, hat die Genossenschaft Verband Schweize-

rischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten seit längerer Zeit sich mit der Aufstellung allgemeiner Bedingungen über den vorwärtigen Gegenstand befaßt. Daneben sind auch die bei Schreinerarbeiten in Anwendung zu bringenden Meßmethoden unter dem Namen „Ausmaßregulativ“ in ein einheitliches Kleid gebracht worden, welchem Regulativ wiederum der „Tarif für Bauarbeiten“ angegliedert ist.

Den verehrten Lesern aus Fachkreisen ist bekannt, daß bisher bei Vereinbarung der Arbeitsbedingungen zwischen Besteller und Unternehmer so ziemlich ausschließlich nach dem örtlichen Maßstabe und den gegebenen Verhältnissen verfahren wurde. Dieser Umstand hatte sehr häufig als Folge, daß in den einzelnen Landesgegenden, sogar schon in den verschiedenen Städten und Ortschaften desselben Kantons zum Teil erhebliche Unterschiede in der Behandlung der Arbeitsbeziehungen sich geltend machten. Diese Unterschiede mögen an Gestalt und Größe gewonnen haben, je verbandsloser der in Frage kommende Platz und je lässiger die Solidarität der Berufskollegen gepflegt wird. Unter Umständen kann ein solches Mißverhältnis aber Dimensionen annehmen, die für den leitenden Teil nachgerade zum Ruin, oder zum mindesten doch zu einer folgenschweren Depression führen können, aus der nicht so leicht ein jeder sich wieder aufzurichten vermag. In diesen und ähnlichen Dingen Wandel und Abhilfe zu schaffen, ist das Ziel, das sich der Schweizerische Verband bei den vorerwähnten Bestrebungen gesteckt hat.

Wenn gleich die Beratungen noch nicht zu einem endgültigen Abschluß gekommen sind, so mag es doch von Interesse sein, die bisher erzielten Ergebnisse kennen zu lernen. Sie gipfeln in der Hauptsache in der Aufstellung eines Entwurfes für die anfangs genannten Normalien, deren Einführung einstweilen für die deutsche Schweiz in Aussicht genommen ist. Diese Normalien haben im wesentlichen folgenden Inhalt:

Als Grundlage des Uebernahmsvertrages, für Preisangaben von Arbeiten und Lieferungen dienen nebst den vorliegenden allgemeinen Bedingungen die Pläne, Vorausmaße und speziellen Vorschriften. Geben Pläne und zugehörige Aktenstücke nicht genügende Auskunft, so ist solche bei dem Auftraggeber oder dessen Stellvertreter einzuholen. Allfällige Folgen der Nichtbeachtung der Bestimmung fallen dem Unternehmer zur Last.

Die Angebote sind schriftlich und verschlossen einzureichen. Falls nichts anderes vereinbart ist, so sind sie für die Dauer von längstens vier Wochen verbindlich.

Der Unternehmer hat als Garantie für solide Arbeit und gutes Material höchstens 10% der Auftragssumme ein Jahr vom Tage der Rechnungsstellung an stehen zu lassen, welche Summe der Auftraggeber zu üblichem 4%igem Zinsfuß bis zur Auszahlung zu verzinsen hat. An Stelle des Garantierücklasses kann auch Kaution geleistet werden. Durch besondere Vereinbarung kann die Garantie auch in Form von Kaution oder Bürgschaft geleistet werden.

Der Unternehmer ist strikte an die Vorschriften und Pläne des Auftraggebers gebunden, die zur Preiseingabe vorlagen. Die Folgen selbstiger Abweichung und Korrigieren der Pläne und Vorschriften hat der Unternehmer zu tragen. Dagegen sind nachträgliche Abänderungen, die eine Vermehrung der Arbeit oder eine Umarbeitung schon angefangener oder fertiger Teile erfordern, im Verhältnis der vereinbarten Preise dem Unternehmer zu entschädigen. Bezügliche Kosten sind vor Inangriffnahme jener Umänderungen zu vereinbaren, wenn diese taxiert werden können. Vermehrung oder

Reduzierung eines gegebenen Auftrages zu den Affordpreisen ist bis auf 20% der Gesamtübernahme von Seite des Auftraggebers gestattet, so lange die Arbeit noch nicht begonnen ist. Bei einer größeren Differenz haben sich die beiden Kontrahenten besonders zu einigen. Arbeiten, die dem Unternehmer unter Vorgabe einer Reduzierung des Auftrages entzogen worden sind, dürfen nachher nicht Konkurrenten übertragen werden.

Wenn im Vorausmaß oder in den Arbeitsvorschriften nichts Gegenteiliges bemerkt ist, so ist in den Einheitspreisen inbegriffen: das zu verwendende Material, Verarbeitung desselben, das Verlegen und Anschlagen, sowie Stellung aller Hilfsmaterialien, Gerüste. Bereits stehende Gerüste können vom Unternehmer ohne Entschädigungspflicht unentgeltlich benutzt werden.

Die Qualität des Materials und der Arbeit soll der bei der Preisangabe getroffenen Vereinbarung entsprechen. Der Auftraggeber kann Ersatz für minderwertige Materialien oder Arbeiten verlangen, und, sofern dies nach wiederholter Mahnung vom Unternehmer nicht befolgt wird, von anderwärts auf Kosten des letztern herstellen lassen.

Der Auftraggeber kann bei einer namhaften Bestellung Musterstücke verlangen, welche nach Gutheißung für die übrige Arbeit maßgebend sind. Diese Muster sind Eigentum des Auftraggebers und derselbe hat den Betrag des Einzelangebotes dem Lieferanten zu bezahlen.

Taglohnarbeiten sind vom Bauherrn oder dessen Stellvertreter schriftlich dem Unternehmer aufzutragen und es ist nach Ausführung die Angabe über Arbeitszeit und Materiallieferung zu beglaubigen. Nur mündlich anbefohlene Taglohnarbeit verpflichtet nicht zur Ausführung.

Der Unternehmer hat Pläne und Maße der zu liefernden Arbeit nachzusehen und eventuelle Unrichtigkeiten gehörigen Ortes anzuzeigen.

Ein allfällig angefertigter Vollendungstermin soll innert der Grenze der Zeit sich bewegen, die dem Unternehmer bei gutem Willen und tatkräftigem Eingreifen die Möglichkeit läßt, die übernommene Arbeit solid und kunstgerecht auszuführen. Ist der Unternehmer durch Fehlen der Pläne, Abändern derselben oder durch Verzögerung vorgehender Arbeiten anderer Unternehmer in seiner Arbeit gehindert, so ist entsprechende Verlängerung des Vollendungstermines anzunehmen. Vertraglich vorgesehene Konventionalstrafe bei selbstverschuldeter Verspätung des Vollendungstermines darf per Tag nicht mehr als 1/2% der Affordsumme betragen. Vor Beginn des Anschlages soll die Gipsarbeit vollständig trocken sein. — Falls der Unternehmer aufgefordert wird, auf nicht trockenem Fuß anzuschlagen, kann sich derselbe aller hieraus entstehenden Folgen entschlagen. — Besondere Vereinbarungen vorbehalten, soll das Anschlagen 6 Wochen nach Beginn beendet sein.

Arbeitsverhinderung infolge Streik, Aussperrung oder Boykott wird als höhere Gewalt angesehen, und muß der Vollendungstermin um deren Zeitdauer verlängert werden.

Wenn der Unternehmer die herzustellenden Arbeiten nicht in der Weise, wie vertraglich vorgesehen, ausführt, das Material sich als minderwertig erweist und der Vollendungstermin in keinem Falle innegehalten werden kann, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, die bezügliche Arbeit durch andere Fachleute ausführen zu lassen und zwar auf Kosten des Unternehmers.

Arbeiten, welche auf Ausmaß übergeben worden sind, sollen nach Fertigstellung unter Assistenz beider

Kontrahenten oder deren Stellvertreter nach dem Ausmaßregulativ des Verbandes Schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten gemessen werden.

Bei normalem Fortgange der Arbeiten sind dem Unternehmer während des Baues auf Verlangen Abschlagszahlungen bis auf 80% der wirklich geleisteten, vorschriftsgemäß ausgeführten Arbeiten zu verabfolgen. Bezügliche Gesuche sind mindestens 5 Tage vor dem gewünschten Zahlungstermin schriftlich zu stellen. Verweigert der Auftraggeber die verlangten Abschlagszahlungen ohne genügende Ursache, so kann der Unternehmer seine Arbeitslieferung sistieren, und der Vollendungstermin fällt außer acht.

Nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der Maßurkunde findet die Abnahme der Arbeit und Rechnungsstellung statt. Eine Verzögerung der Prüfung der Rechnung und der Maße zc. darf nicht länger als einen Monat dauern. Ist diese Frist überschritten, so hat der Auftraggeber die Rechnung als verbindlich anzuerkennen.

Die Garantiezeit dauert 1 Jahr. Ergibt sich, daß infolge Feuchtigkeit der Räume Schwellen des Holzmaterials konstatiert werden kann, was durch späteres Austrocknen das Zusammenschwinden und Werten des Holzes, Risse, Aufgehen der Fugen und Gehrungen zur Folge hat, so fallen dadurch notwendig gewordene Reparaturen oder Ersatz neuer Bestandteile zu Lasten des Auftraggebers. — Bei konstatiertem Ueberheizen der Räume auf über 15° R ist eine Garantie für Schwinden, Wachsen oder Rißigwerden von Arbeiten ausgeschlossen.

Der Unternehmer ist gehalten, gegen Gefährdung seiner Arbeiter bei der Arbeit die nötigen Anordnungen zu treffen und dieselben gegen Unfall zu versichern.

Im Todes- oder Konkursfalle des Unternehmers gehen die Verpflichtungen auf dessen Erben bzw. auf

## Spiegelmanufaktur

**Facettierwerk und Beleganstalt**

# A. & M. Weil

**vormals H. Weil-Heilbronner**

## Zürich



**Spiegelglas belegt und unbelegt, plan und facettiert in allen Formen und Grössen.**

**Preislisten und Spezial-Offerten zu Diensten.**

die Masse über, sofern der Besteller nicht vorzieht, gegen Vergütung der dannzumal bereits geleisteten Arbeiten vom Vertrage zurückzutreten. Ueber bezügliche Vergütung entscheidet event. das unten vorgesehene Schiedsgericht.

Zur Schlichtung allfälliger Streitigkeiten haben die Kontrahenten ein Schiedsgericht anzuerkennen und zwar in der Weise, daß jede Partei einen fachkundigen Vertrauensmann wählt und diese beiden letztern einen Obmann bestimmen. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig und verbindlich für beide Teile über die streitige Angelegenheit. Sollten sich die beiden Schiedsrichter über einen Obmann nicht einigen können, so hat der Gerichtspräsident im Domizilkreis des streitigen Objektes den Obmann zu ernennen.

Dies die Bestimmungen des 20. Artikels starken Entwurfs. Es ist angenommen, daß der Unternehmer einerseits und Bauherr, Architekt und Baumeister andererseits die Bedingungen vor Arbeitsbeginn unterschriftlich anerkennen. Durch diese Anerkennung würden allfällige andere Verpflichtungen, die den Paragraphen der Vorschrift zuwiderlaufen, hinfällig.

Die allgemeinen Bedingungen haben im Verbandschweizer Schreinermeister und Möbelfabrikanten gerade in jüngster Zeit wieder eine erneute Prüfung erfahren. Der Zentralvorstand hat sich auch mit andern technischen Körperschaften des Landes, deren Interessen bei Einführung der Bedingungen in Betracht kommen, ins Einvernehmen gesetzt, um dadurch deren Ansichten über die vorliegende Arbeit kennen zu lernen. Dem Ausgang der Beratungen wird man in den beteiligten Kreisen mit Interesse entgegensehen.

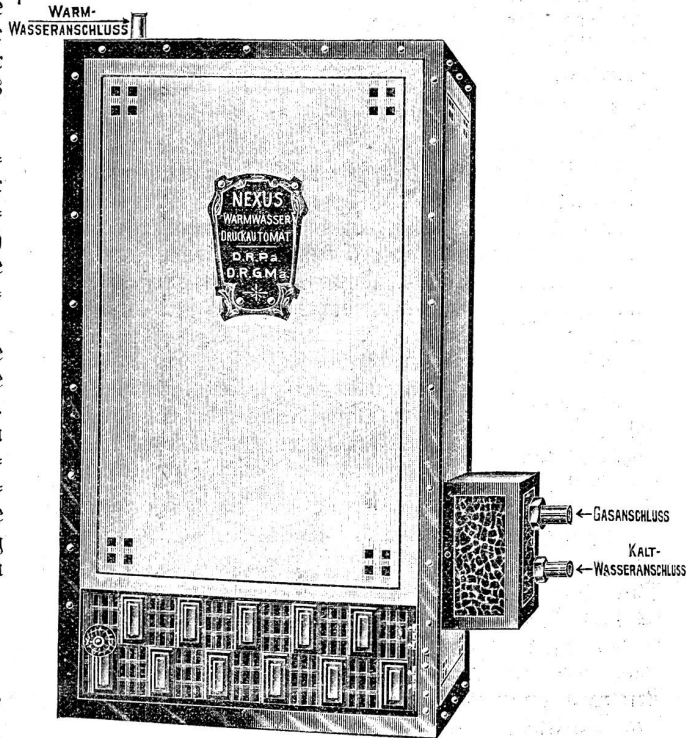
## Warmwasser-Versorgung mit Druck-Automaten.

Die letzten 30 Jahre haben in der Technik für Warmwasserversorgung hervorragende Umwälzungen gebracht. Während vor dieser Zeit die Warmwasserbereitung fast ausschließlich durch Kohlenfeuerung bewirkt wurde, fanden erst allmählich Apparate für Gasfeuerung Aufnahme, die sich aber infolge der sehr mangelhaften Sicherheitsvorrichtungen nur langsam den Markt eroberten. Die immer vollkommener werdenden Sicherheitsvorrichtungen verschafften den Badesöfen eine stetig größere Verbreitung. Mit der immer fortschreitenden Wohnungshygiene wurden aber auch auf dem Gebiet der Warmwasserversorgung stets größere Ansprüche gestellt. Diese zu erfüllen hat sich die Technik zur Aufgabe gemacht und Apparate geschaffen, die ein Haus oder eine Etage vollkommen mit warmem Wasser versorgen. Eine absolut zuverlässige und dauernd gute Funktion ist bei diesen Apparaten unerlässlich, da dieselben in den meisten Fällen in Räumen untergebracht sind, die selten benutzt werden.

Die Firma Schumacher & Co. in Lüttrichhausen hat sich zur Aufgabe gestellt, einen solchen Apparat zu konstruieren. Es ist ihr nach monatelangen Versuchen gelungen, einen Heißwasser-Druck-Automat auf den Markt zu bringen, der, was sichere Funktion anbelangt, als das weit Beste bezeichnet werden darf, was bisher auf dem Gebiete geleistet worden ist.

Durch eine einfache und doch sinnreiche Anordnung ist das Gasventil absolut unabhängig vom Wasserdruck gemacht. Das Gasventil betätigt sich durch seine eigene Schwere und wird durch ein Luftventil mit Gasdruck noch besonders verlangsamt, sodaß eine absolut ruhige Zündung erfolgen muß und ein Verrußen des Apparates vollständig beseitigt ist. Alle Federn, Stopfbüchsen und Membranen mit den bekannten Nachteilen sind vermieden.

Die Firma Schumacher & Co. hat bei ihren Apparaten noch eine wesentliche Verbesserung angebracht, die für einen bei Warmwasserapparaten häufig auftretenden Uebelstand sichere Abhilfe schafft. In Städten mit kalkhaltigem Wasser fanden Heißwasser-Druck-Automaten bisher wenig Verwendung, weil die Wasserwege sich sehr schnell mit Kesselstein belegen und eine Reinigung entweder nur durch Auseinandernehmen des Apparates, oder durch sehr umständliche Reinigungsmethoden zu



bewerkstelligen war. Durch Anbringen von außerhalb des Feuerraums gelegenen Verschraubungen, D. R. G. M., die jeder Zeit ohne Abmontierung durch ebenfalls angebrachte Reinigungstüren gelöst werden können, ist eine bequeme Reinigung von Kesselstein möglich.

Der Nexus-Heißwasser-Druck-Automat kann deshalb in Städten mit kesselsteinhaltigem Wasser unbedenklich aufgestellt werden und scheint berufen zu sein, sich ein weites Feld zu erobern, weil er die vielen Automaten anhaftenden Mängel vermeidet.

## Marktberichte.

Vom Rheine wird der „Köln. Volksztg.“ berichtet: Beeinflusst durch die Steigerung der Preise für slawonisches Eichenholz, zeigte auch der Markt für deutsches Eichenholz sehr feste Haltung. Die gute Aufnahmefähigkeit des Möbelgroßgewerbes hatte zur Folge, daß erstklassige Ware an Beachtung gewann. Die Steigerung der Preise hängt in erster Linie auch damit zusammen, daß beste Eichenbohlen nicht stark angeboten sind. Deshalb sind auch bei den jüngsten Versteigerungen im Walde für die besseren Sorten zum Teil ungewöhnlich hohe Preise gezahlt worden.

Aber auch die jüngsten Versteigerungen von Nadelstammholz in den süddeutschen Waldungen erbrachten für die Waldbesitzer recht gute Ergebnisse, welche sich meistens über die Anschläge erhoben. In den badischen Domänenwäldungen, wo während der letzten drei Wochen aus einigen Forstämtern nahezu 50,000 m<sup>3</sup> Nadelstammholz verkauft wurden, betragen die Uebererlöse gegenüber